

(4; Die Ladefrist für Straßenfahrzeuge, von denen die Großcontainer nicht abgesetzt werden, beginnt frühestens mit dem Beginn der Ladefrist für den Großcontainer. •

(5) Bei Eisenbahnzuführung beginnt die Ladefrist für Container mit dem Beginn der Ladefrist für Güterwagen.

#### § 21

##### Einhaltung der Ladefristen im kombinierten Transport

(1) Im kombinierten Transport hat der Transportkunde die Abholebereitschaft für abgesetzte Großcontainer oder abgessattelte Auflieger der Kraftverkehrseinsatzstelle zu melden. Kann er diese Meldung nicht bei der Zuführung abgeben, hat er sie mindestens 1 Stunde vor der Abholebereitschaft abzugeben. Versucht der Transportkunde, die Abholebereitschaft zu melden, und ist der Kraftverkehr nicht erreichbar, hat der Transportkunde frühestens nach 15 Minuten nachweisbar weitere Versuche zur Abgabe der Meldung zu unternehmen. Nach dem zweiten erfolglosen Versuch gilt sie als abgegeben.

(2) Der Kraftverkehr hat die Großcontainer innerhalb von 2 Stunden nach dem gemeldeten Zeitpunkt der Abholebereitschaft abzuholen, sofern er mit dem Transportkunden keinen anderen Zeitpunkt der Abholung vereinbart hat. Werden die Großcontainer nach der gemeldeten Abholebereitschaft nicht innerhalb von 2 Stunden oder nicht zum vereinbarten Zeitpunkt abgeholt, hat der Kraftverkehr dem Transportkunden den Schaden — höchstens jedoch 40 M je Großcontainer — zu ersetzen.

(3) Nach einer versuchten Abholung der Großcontainer innerhalb von 2 Stunden nach dem gemeldeten Zeitpunkt der Abholebereitschaft oder zum vereinbarten Zeitpunkt der Abholung ist die Abholebereitschaft erneut zu melden. Die versuchte Abholung erfolgt auf Kosten des Transportkunden.

(4) Die vom Transportkunden verursachte Aufenthaltszeit des Großcontainers und des Straßenfahrzeugs gilt als beendet, wenn

- aj die Be- oder Entladung des Großcontainers abgeschlossen ist,
- bj der Großcontainer auf der Ladefläche des Straßenfahrzeugs steht,
- cj für beladene Großcontainer oder leere Privatgroßcontainer die Begleitpapiere übergeben und diese Container ordnungsgemäß bezettelt, verriegelt und Verplombt sind,
- dj kein Zurückweisungsgrund vom Kraftverkehr festgestellt wird und
- ej die Abholebereitschaft des Containers vorliegt.

(5) Die vom Transportkunden verursachte Aufenthaltszeit des Großcontainers und des Straßenfahrzeugs ruht vom gemeldeten Zeitpunkt der Abholebereitschaft

- aj bei abgesetzten Großcontainern bis zum Ende der stehzeitentgeltfreien Zeit oder -
- bj bei abgessattelten Aufliegern bis zur Bereitstellung des abholenden Straßenfahrzeugs.

(6) Die Aufenthaltszeit eines Straßenfahrzeugs, von dem ein Großcontainer abgesetzt wird, gilt als beendet, wenn der abgesetzte Großcontainer vom Transportkunden übernommen wurde.

#### § 22

##### Einhaltung der Ladefristen bei Eisenbahnzuführung

(1) Die Ladefrist eines nicht abgesetzten Containers gilt als gewahrt, wenn die Ladefrist des Güterwagens als gewahrt gilt.

(2) Die Ladefrist eines vom Güterwagen abgesetzten Containers endet nur, wenn ein Güterwagen zur Abholung bereitgestellt wurde. Sie gilt auch als gewahrt, wenn

- aj bei Anschlußbahnen der Container bis zu der auf das

Ende der Ladefrist folgenden planmäßigen Bedienung oder vereinbarten Sonderbedienung an der Wagenübergabestelle zur Abholung bereitgestellt ist,

- bj bei öffentlichen Ladestraßen oder von der Eisenbahn überlassenen Lagerplätzen der Container den planmäßigen Abgangszug erreicht.

(3) Die vom Transportkunden verursachte Aufenthaltszeit des Containers gilt als beendet, wenn die Aufenthaltszeit des Güterwagens als beendet gilt.

(4) Bei geballtem Zulauf von Güterwagen mit Containern entfällt die Verantwortlichkeit für die Überschreitung der Ladefristen, wenn die Entladekapazität überschritten wird und vom Transportkunden alle technischen und organisatorischen Maßnahmen ausgeschöpft wurden, um die Ladefristen einzuhalten. Geballter Zulauf liegt vor, wenn

- aj die von einem Absender in einem Versandort an verschiedenen Tagen aufgelieferten Container gleichzeitig dem Empfänger bereitgestellt werden bzw.
- bj von verschiedenen Absendern aufgelieferte Container gleichzeitig bereitgestellt werden und die Lieferfrist auch nur für einen Teil der Container überschritten ist; das gilt nicht, wenn der Empfänger unterlassen hat, durch geeignete Maßnahmen (z. B. der Entladekapazität entsprechende Versanddispositionen) den geballten Zulauf zu verhindern.

#### § 23,

##### Ruhen der Ladefristen

(1) Die Ladefristen ruhen während Aufenthaltszeiten, für die der Transportkunde nicht verantwortlich ist, bei

- aj infolge Stromabschaltung oder -Unterbrechung abgeschlossener Be- oder Entladung;
- bj zollamtlichen oder sonstigen staatlichen Maßnahmen;
- cj nicht abwendbaren Ladehindernissen infolge unabwendbarer Ereignisse;
- dj unverzüglicher Beantragung der Aufnahme -des Tatbestandes, wenn diese eine Wertminderung des Gutes oder des Containers ergibt und bei Fortsetzung der Ladearbeiten eine Sicherung von Beweisen in Frage gestellt wäre.

(2) Die Verpflichtung zur Verladung entfällt bei

- aj Speise-, Pflanz- und Futterkartoffeln bei Frost,
- bj Fabrikkartoffeln bei Temperaturen unter minus 6 °C.

Abweichendes kann vereinbart werden.

(3) Kühlhausbetriebe mit mehr als 2 500 m<sup>2</sup> Kühlfläche sind in der Zeit von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr von der Verpflichtung zur Ver- und Entladung von Kühlgütern befreit, wenn der Kühlgutumschlag während dieser Zeit planmäßig ruht.

#### § 24

##### Kontrolle der Einhaltung der Ladefristen

(1) Die Kontrolle über die Einhaltung der Ladefrist für Container erfolgt grundsätzlich anhand der Containernummer.

(2) Die Eisenbahn und die Transportkunden können zur Überwachung von Containern in Anschlußbahnen oder im Rahmen von Großcontaineraustauschverträgen die anzahlmäßige Kontrolle vereinbaren.

#### § 25

##### Überschreitung der Ladefristen

(1) Bei Überschreitung der Ladefrist für Container hat der Transportkunde Überlassungsgebühr, bei abgesetzten Containern außerdem Containerstandgeld zu zahlen. Das Containerstandgeld ist im kombinierten Transport an den Kraftverkehrsbetrieb, sonst an die Eisenbahn zu zahlen.

(2) Bei Überschreitung der Ladefrist für Straßenfahrzeuge hat der Transportkunde Straßenfahrzeugstandgeld an den Kraftverkehrsbetrieb zu zahlen.